

AfD Fraktion Trier · Rathaus · Am Augustinerhof · Geb. III · 54290 Trier

Herr Oberbürgermeister
Wolfram Leibe

Rathaus
Am Augustinerhof

54290 Trier

AfD Fraktion Trier
Rathaus
Am Augustinerhof
Gebäude III
54290 Trier

Tel. 0651 7184040

Trier, 05.11.2019

afd.im.rat@trier.de
www.afdtrier.de/fraktion

Antrag: „Straßenausbaubeiträge Eltzstraße“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der AfD stellt für die Stadtratssitzung am 12.11.2019 folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtratsbeschluss Drs. 47/2011 vom 04.02.2011 wird dahingehend geändert, dass der städtische Anteil an den beitragsfähigen Aufwendungen für den Ausbau der Eltzstraße auf 70% festgesetzt wird.

Begründung:

Sowohl in der Begründung des Stadtratsbeschlusses vom 4. Februar 2011 (Drs. 47/2011) als auch im Rahmen des Kostenfortschreibungsbeschlusses vom 18.12.2018 (Drs. 573/2018) wird die Eltzstraße als „Hauptverkehrsachse“ bezeichnet, die überwiegend als „Durchgangsstraße“ dient. Wörtlich heißt es: „Bei der Eltzstraße handelt es sich sowohl um die Haupterschließungsstraße zum Stadtteil Trier-Pfalzel“ als auch um eine Wohnstraße mit innerörtlichem Durchgangsverkehr zu anderen Wohnstraßen“.

Dass der städtische Anteil an den beitragsfähigen Ausbaukosten trotz dieser Einstufung auf lediglich 50% festgesetzt wurde, ist nicht sachgerecht. Laut beständiger Rechtsprechung des OVG Koblenz (siehe beispielsweise Az. 6 A 11220/05) ist bei überwiegendem Durchgangsverkehr ein Gemeindeanteil von 55-65% anzunehmen, wobei den Gemeinden ein zusätzlicher Spielraum von +/-5 Prozentpunkten zugestanden wird.

Über die Einschätzung der Verkehrslage im oben genannten Stadtratsbeschluss hinaus sprechen weitere Argumente dafür, die Eltzstraße als eine Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr

einzustufen. So hat Baudezernent Ludwig auf eine Anfrage der AfD-Fraktion vom 13.08.2019 auf die einzige Verkehrszählung hingewiesen, die es in der jüngeren Vergangenheit in der Eltzstraße gab. Hiernach passierten im Juni 2017 ca. 5000 Fahrzeuge über beide Fahrstreifen den dortigen Bahnübergang. Weiter heißt es wörtlich: „Ab der Einmündung Rothildisstraße nimmt die Verkehrsbelastung Richtung `Pfalzeler Stern` deutlich ab, weil das Wohngebiet `Hinterm Bungert` über die Rothildisstraße erschlossen ist. Die Verkehrsprognose des Mobilitätskonzepts Trier 2025 geht hier nur noch von ca. 2000 Fz/24h im weiteren Verlauf der Eltzstraße aus.“ Folglich geht die Stadtverwaltung selbst davon aus, dass ein erheblicher Teil des Verkehrsaufkommens in der Eltzstraße nicht durch die dort liegenden 48 (!) Grundstücke, sondern durch die Erschließung des benachbarten Wohngebietes verursacht wird.

Hinzu kommt, dass nach einem aktuellen Urteil VG Koblenz (Az. 4K886/18.KO) Gemeinden bei der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge bei der Berechnung ihres Eigenanteils einen Buslinienverkehr dem Durchgangs- und nicht dem Anliegerverkehr zurechnen müssen. Demnach trägt die Bushaltestelle in der Eltzstraße, anders als 2011 und 2018 angenommen, nicht zu einer Erhöhung des Anliegerverkehrs, sondern zu einer Erhöhung des Durchgangsverkehrs bei. Auch das ist ein weiteres Indiz für eine Einstufung als Straße mit „überwiegendem Durchgangsverkehr“.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für diese Angelegenheit ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, dass er bereits 2011 in der gleichen Angelegenheit entschieden hat, sondern auch aus der Antwort von Baudezernent Ludwig auf eine Anfrage der AfD-Fraktion vom 13.08.2019. Hier stellt der Dezernent unter Bezugnahme auf ein weiteres Urteil des OVG Rheinland-Pfalz fest: „Dem gegenüber vermag der Gemeinderat, der mit den örtlichen Straßen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Straßen und ihrer Bedeutung im Gefüge der Verkehrswege vertraut ist, im allgemeinen die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen in einer ausgebauten Straße hinreichend zuverlässig einzuschätzen.“

Sollte der Stadtrat der Eltzstraße den Status „überwiegend Durchgangsverkehr“ zuerkennen, dann kann der Gemeindeanteil gemäß oben zitiertem OVG zwischen 50 und 70 Prozent betragen. Angesichts der besonderen Umstände (Baubeschluss 2011, jahrelanger Stillstand mit der Folge einer erheblichen Kostensteigerung, Resolution des Stadtrats gegen die Ausbaubeiträge) ist es angemessen, dass die Stadt Trier den ihr rechtlich möglichen Spielraum zugunsten der betroffenen Bürger ausübt und einen 70 prozentigen Gemeindeanteil festlegt. Diese Forderung wird auch vom Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz geteilt, der sich intensiv mit der Thematik beschäftigt hat. Ein fehlerhaftes Ausüben des Ermessens wäre damit im Hinblick auf die beschriebene Situation und die vorliegenden Sachargumente nicht verbunden. Dagegen würde eine solche Entscheidung nicht nur das drohende Risiko hoher Prozesskosten vermindern, sondern auch ein Stück weit zu einer Befriedigung im Stadtteil Trier-Pfalzel beitragen.

Ein Vorschlag zur Deckung der mit dem Antrag verbundenen Kosten ist nicht erforderlich. Die Festlegung des Gemeindeanteils an Straßenausbaukosten bemisst sich ausschließlich am Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr und kann daher grundsätzlich nicht von der Haushaltslage der Stadt abhängig gemacht werden. Es wäre jedoch denkbar und entspräche vielfach geübter Praxis, andere Straßenausbaumaßnahmen in Trier zurückzustellen, um mit den dadurch freiwerdenden Mitteln zusätzliche Kosten bei der Eltzstraße aufzufangen. Dies könnte auch im Hinblick auf eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach der Landtagswahl 2021 sinnvoll sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Frisch, Fraktionsvorsitzender AfD Fraktion